



**Luzerner Polizei
Verkehrspolizei**

Rothenburgstrasse 15
Postfach
6020 Emmenbrücke 2
Telefon 041 248 81 17
Telefax 041 280 99 51
polizei@lu.ch
www.polizei.lu.ch

Merkblatt

Nautische Veranstaltungen

Nautische Veranstaltungen bedürfen gemäss Art. 27 des eidgenössischen Binnenschiffahrtsgesetzes (BSG) in Verbindung mit Art. 72 der eidgenössischen Binnenschiffahrtsverordnung (BSV) einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

Für folgende Veranstaltungen muss bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um Bewilligung eingereicht werden:

→ Sport- und Schiffsanlässe auf und in Gewässern.

Wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Der Anlass wird öffentlich ausgeschrieben.
- Es handelt sich um eine Wettfahrt mit anderen Schwimmkörpern als Schiffen.
- Vorschriften des Binnenschiffahrtsgesetzes können nicht eingehalten werden, z.B. nach Gesetz immatrikulationspflichtige Schiffe ohne Schiffsausweis werden eingesetzt
- Die Schifffahrt, Fischerei oder der Naturschutz könnten durch den Anlass beeinträchtigt werden.
- Feuerwerk abbrennen auf Gewässern
- Wasserung von Fluggeräten.
- Veranstaltungen auf dem Wasser oder am Ufer, welche direkt oder durch Besucher die Schifffahrt, die Fischerei oder den Naturschutz beeinträchtigen könnten.

→ Wie sind die Gesuche einzureichen?

Gesuche für die Gewässer im Kanton Luzern, mit Ausnahme des luzernischen Teils des Hallwilersees, sind an folgende Adresse einzureichen:

Luzerner Polizei, Verkehrspolizei, Bewilligungswesen, Rothenburgstrasse 15, Postfach, 6020 Emmenbrücke 2

Das Gesuch ist **mindestens 6 Wochen** vor der Veranstaltung einzureichen.

→ Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Ort, Datum, Zeitdauer der Veranstaltung
- Anzahl Wiederholungen pro Jahr bei wiederkehrenden Anlässen (spezielle Bewilligungserteilung möglich)
- Art der Veranstaltung
- Verantwortlicher Gesuchsteller (Bei Vereinen Vorname und Name des Präsidenten mit Vereinsadresse oder Vorname und Name des Präsidenten mit Privatadresse).
- Kontaktadressen mit Telefonnummern

→ Dem Gesuch sind beizulegen:

- Kartenausschnitt mit eingezeichneten Rennstrecken und Zeittabelle
- Sicherheitsdispositiv das über die Sicherheitsmassnahmen der Veranstaltung Auskunft gibt
- Versicherungsnachweis
Deckungsbestätigung oder Versicherungsnachweis welcher belegt, dass der Veranstalter gegen Haftpflichtansprüche bis zu einem Betrag von CHF 5 Mio. versichert ist (aus dem Dokument muss insbesondere hervor gehen, dass der betreffende Anlass oder Anlässe dieser Art zum Zeitpunkt der Durchführung versichert sind).

→ Gemäss § 10 lit. a des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes RLG (SRL 855) sind Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen verboten. Es sind dies: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag und Weihnachten.